



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lanzi
Notariatskanzlei

Urkundenrolle Nr. 44871

Sammlung Nr. 27188

-----**PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN VOLLVERSAMMLUNG**-----

-----**DES VEREINS**-----

-----**"LEBENSCHILFE - ONLUS"**-----

-----**REPUBLIK ITALIEN**-----

Im Jahre zweitausendneunzehn, am vierzehnten Juni um 18.00
Uhr-----

----- 14.06.2019 -----

In Bozen (BZ), in der Galileo-Galilei-Straße Nr. 4/c, im
Sitz der Lebenshilfe,-----

vor mir Dr. Crepaz Walter, Notar in Bozen, eingeschrieben im
Notariatskollegium von Bozen,-----

-----ist erschienen:-----

- Widmann Johann Georg, geboren in Brixen(BZ) am 27. Dezem-
ber 1948, wohnhaft in Ratschings (BZ), Ridnaun, Maiern Nr.
32, Steuernummer WDM JNN 48T27 B160N;-----

dessen persönlicher Identität ich Notar sicher bin.-----

Der Erschienene, erklärt mir in seiner Eigenschaft als Vor-
sitzender des Vereins-----

-----**"LEBENSCHILFE - ONLUS"**-----

mit Sitz in Bozen (BZ), Galileo-Galilei-Straße Nr. 4/c,
Steuernummer 80012160216, anerkannt als juristische Person
des Privatrechtes und eingetragen im Landesregister der ju-
ristischen Personen laut Beschluss des Landesausschusses der
Autonomen Provinz Bozen Südtirol Nr. 3966/1977 vom

Registrato a Bolzano

il 08/07/2019

al n. 1553/1T

24.06.1977, zu handeln und ersucht mich Notar das Protokoll der Vollversammlung des genannten Vereines aufzunehmen, welche an diesem Ort, Tag und Stunde in zweiter Einberufung zusammengetreten ist, um über folgende-----

-----**Tagesordnung**-----

zu beschließen:-----

- *Anpassung des Statutes der Lebenshilfe laut Vorschriften des G.v.D. Nr. 117/2017 zur Reform des dritten Sektors*-----

-----^ ^ ^ ^ ^-----

Der Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollversammlung und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß im Sinne der Gesetze und des Statutes einberufen wurde und von insgesamt Nr. 3028 (dreitausendachtundzwanzig) Mitgliedern, Nr. 25 (fünfundzwanzig) Mitglieder anwesend sind.-----

Der Vorsitzende erklärt somit, dass die Vollversammlung ordnungsgemäß zusammengetreten und fähig ist, über die Tagesordnung, zu beschließen.-----

Der Vorsitzende beginnt seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass gemäß G.v.D. vom 3. August 2018 Nr. 105 die Körperschaften des dritten Sektors und somit auch jene Vereine, welche im ONLUS-Register eingetragen sind, ihre Satzungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben des G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 "Kodex des Dritten Sektors" anpassen müssen. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, das bestehende Statut in seiner Gesamtheit neu zu verabschieden und der Erschie-

nene verliert, in diesem Sinne, den vom Vorstand ausgearbeiteten Text.-----

Insbesondere weist er daraufhin, dass die Vereinsbezeichnung in "LEBENSHILFE ETS" abgeändert werden soll was auch die Umschreibung der verschiedenen Liegenschaften im Eigentum des Vereines zur Folge hat.-----

Daraufhin lädt der Vorsitzende die Versammlung ein, über die Genehmigung der Abänderungen zu den Statuten, wie oben erläutert, zu beschließen.-----

Nach kurzer Diskussion-----

-----beschließt die Vollversammlung-----

mit Ja-Stimmen Nr. einstimmig-----

Gegen-Stimmen Nr. /-----

Enthaltungen Nr. /-----

die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der Satzungen, welcher vom Vorsitzenden verlesen wurde, anzunehmen.-----

Daraufhin übergibt mir der Vorsitzende den Text der Satzungen, sodass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen darstellt; die Satzungen werden vom Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe **A)** beigelegt.-----

Der Vorsitzende des Vereines wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in die von ihnen gehaltenen

Register verlangt werden könnten und eventuelle Ergänzungen vorzunehmen welche für die Durchführung bzw. Anpassung an die Reform des Dritten Sektors laut G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 notwendig sein könnten.-----

Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der Anwesenden das Wort verlangt, erklärt der Vorsitzende den außerordentlichen Teil der Vollversammlung um 18.25 Uhr für beendet.-----

Der Erschienene ersucht um Registrierung der gegenständlichen Urkunde mit Befreiung von der Stempelgebühr gemäß Art. 82, Abs. 5, G.v.D. Nr. 117/2017.-----

Die Wirkung der beschlossenen Änderungen am Statut unterliegen der Bestimmung gemäß Art. 104, Absatz 2 des G.v.D. 117/2017, wodurch die hiermit beschlossenen Änderungen erst ab der Steuerperiode nach der Ermächtigung der Europäischen Kommission gemäß Art. 101, Absatz 10 des G.v.D. 117/2017 und jedenfalls erst ab der Steuerperiode nach dem Inkrafttreten des nationalen einheitlichen Registers des dritten Sektors, wirksam werden.-----

Die Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage.-----

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe der Erschienenen vorgelesen, welche sie bestätigt und zur Bekräftigung am Ende mit mir Notar um 18.25 Uhr unterschreibt.-----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese
Urkunde von zwei Bögen, vier Seiten und bis hier einen Teil
der fünften ein.-----

Gez. Widmann Johann Georg-----

Gez. Walter Crepaz, Notar L.S.-----

**Statuten
der
Lebenshilfe ETS**

- gegründet am 07.03.1966 durch Notar Nicolodi Dr. Giovanni, eingetragen unter Urkundenrolle Nr. 20325 und Sammlung Nr. 891;
- anerkannt als juristische Person des Privatrechts mit Beschluss des Landesausschusses Nr. 3966/77 am 24.06.1977;
- am 12.08.1977 eingetragen in das Landesregister der juristischen Personen unter Nummer 5 als Landesverband Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung;
- Abänderung Statuten – genehmigt bei der außerordentlichen Vollversammlung 24.01.1998;
- Abänderung Statuten – genehmigt bei der außerordentlichen Vollversammlung 19.12.2003;
- Abänderung Statuten – genehmigt bei der außerordentlichen Vollversammlung 08.06.2012;
- Abänderung Statuten – genehmigt bei der außerordentlichen Vollversammlung 14.06.2019..

Art. 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Zweck, Tätigkeitsbereich

1. Die Lebenshilfe führt den Namen „LEBENSHILFE – ETS“, im Folgenden „Lebenshilfe“ genannt.
2. Die Lebenshilfe ist ein anerkannter Verein des Privatrechts mit Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 14 und folgender des italienischen Zivilgesetzbuchs sowie eine Körperschaft des Dritten Sektors im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017.
3. Die Lebenshilfe hat ihren Sitz in Bozen.
4. Der zentrale Zweck und die grundlegenden Aufgaben der Lebenshilfe sind die Förderung der Akzeptanz und der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung in sämtlichen Lebensbereichen. Zweck und Aufgaben der Lebenshilfe sind ausschließlich die soziale Solidarität mit hilfsbedürftigen Menschen mit Beeinträchtigung und der Beistand für hilfsbedürftige Menschen mit Beeinträchtigung, wobei die Lebenshilfe hauptsächlich die folgenden, in Art. 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 normierten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausübt:
 - a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;
 - b) Gesundheitsmaßnahmen und -leistungen;
 - c) Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung;
 - d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
 - e) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich

Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne von Art. 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017;

- f) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse;
 - g) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;
 - h) instrumentelle Dienstleistungen zugunsten von Körperschaften des dritten Sektors, die von Körperschaften erbracht werden, von denen mindestens siebzig Prozent dem dritten Sektor angehören;
 - i) soziale Unterkünfte im Sinne des Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008 in geltender Fassung und jede andere vorübergehende Wohnmöglichkeit, die darauf abzielt, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, Bildungs- oder Berufsbedarf zu decken;
 - j) soziale Landwirtschaft im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 141 vom 18. August 2015 in geltender Fassung;
 - k) Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten.
5. Ihre sich ausschließlich auf den sozialen, sozio-sanitären, amateursportlichen („sport dilettantistico“) und kulturellen Bereich beziehende Tätigkeit erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die gesamte Bevölkerung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und verfolgt ausschließlich soziale Solidaritätsziele unter Ausschluss jeglichen Gewinnstrebens.
 6. Die Lebenshilfe kann ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks Gesellschaften jeder Rechtsform, insbesondere Sozialgenossenschaften mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck, wie er dem Verein obliegt, gründen oder sich daran beteiligen.
 7. Um ihre Tätigkeit in dezentralisierter Form ausüben zu können und einen möglichst großen Mitgliederkreis zu erfassen, errichtet die Lebenshilfe Bezirke.
 8. Die Geschäftsordnung der Lebenshilfe und der Bezirke legt den gebietsmäßigen und inhaltlichen Wirkungsbereich eines jeden Bezirks fest.
 9. Der Lebenshilfe ist es untersagt, andere Tätigkeiten als die oben genannten auszuüben, mit Ausnahme jener, die direkt damit verbunden sind. Der Lebenshilfe ist es daher auch im Sinne von Art. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 gestattet, weitere Tätigkeiten auszuüben, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten, vorstehend angeführten Haupttätigkeiten sind. Die Entscheidung, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden, steht dabei dem Vorstand der Lebenshilfe zu.

Art. 2 – Werte und Grundsätze

1. Die Lebenshilfe ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete, politisch und konfessionell unabhängige, interethnische, alters- und sprachgruppenübergreifende Vereinigung natürlicher und juristischer Personen zur Förderung, Habilitation und Rehabilitation von Menschen,

die behindert werden, nach den im Verein gegebenen Möglichkeiten.

2. Für die Lebenshilfe stehen die Interessenvertretung von und die Leistungserbringung für Menschen mit Beeinträchtigung im Vordergrund.
3. Die Lebenshilfe beruft sich auf die geltenden UNO-Konventionen zum Schutze der Rechte behinderter Menschen, auf die geltenden Europäischen Konventionen und Charten zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und auf den Gleichheitsgrundsatz im Art. 3 der italienischen Verfassung.
4. Die Lebenshilfe bekennt sich zu den im Leitbild festgehaltenen Paradigmen, Werten, Grundhaltungen und Gestaltungsprinzipien. Das Leitbild bildet die Basis und den Orientierungsrahmen für Interessenvertretung und Leistungserbringung.
5. In Bezug auf die Amateursportaktivitäten hält sich die Lebenshilfe an die Vorschriften, Weisungen, Bestimmungen und Satzungen des CONI, an die Satzungen und Bestimmungen des CIP sowie an die Satzungen und Bestimmungen der nationalen Fachsportverbände, denen der Verein beitrifft.
6. Die Lebenshilfe organisiert sich und handelt nach dem Prinzip der Gewaltentrennung und der internen Demokratie.

Art. 3 – Aufgaben der Lebenshilfe

Die beiden übergeordneten Leistungsbereiche der Lebenshilfe sind:

- a) der Schutz der Bürgerrechte von behinderten und sozial benachteiligten Menschen, der schwerpunktmäßig der Lebenshilfe als Verein obliegt;
- b) die Leistungserbringung, die den Leistungsträgern der Lebenshilfe zugeteilt ist.

Art. 4 – Geschäftsfelder des Vereins Lebenshilfe

Die Lebenshilfe als Verein hat folgende Geschäftsfelder:

1. Schutz der Bürgerrechte von behinderten und sozial benachteiligten Menschen
 - a) Schutz der persönlichen sowie sozialen Situation der durch die Lebenshilfe vertretenen Zielgruppen durch folgende Tätigkeiten:
 - o Dokumentationszentrum: systematische Sammlung, Aufarbeitung und Publikation der Daten;
 - o Chronik;
 - o Medienarbeit;
 - o Bildung;
 - o laufende Standortbestimmung;
 - o Definition von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen;
 - o Strategie und Ressourcenplanung der Lebenshilfe;
 - o Kooperationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene mit allen im Wirkungsbereich des Vereins liegenden öffentlichen und privaten, gemeinnützigen und wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung, die mit dem Gesetz Nr. 662/96 bzw. mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 460/1997 vereinbar sind.

- b) Einsatz für:
 - o prinzipiell alle Menschen, die Behinderung erleben und von gesellschaftlicher Ausgrenzung und Diskriminierung bedroht sind; dazu zählen nicht nur die Betroffenen im engeren Sinne, sondern auch die familiären und sozialen Umfeld der behinderten Menschen;
 - o diese Menschen durch Positionierung gegen Ausgrenzung und Diskriminierung sowie durch Wahrnehmung von deren Bedürfnissen;
 - o diese Menschen durch Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit gegenüber deren Anliegen;
 - o die Interessen von behinderten Menschen und deren Angehörigen, mit dem Ziel, für diese Menschen die in den internationalen und nationalen Konventionen normierten Rechte zu verwirklichen.

2. Leistungen des Vereins Lebenshilfe im Interesse der Betroffenen

- a) Information und Kontakt;
- b) Beratung und Orientierung, Peer Counseling;
- c) direkte Unterstützung der Zielgruppe und der jeweiligen individuellen sozialen Umfeld;
- d) Selbstvertretung und Selbsthilfe;
- e) Kooperationen;
- f) Evaluation und Entwicklung;
- g) Archiv;
- h) Informations-, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Gesellschaft für die Anliegen behinderter Menschen;
- i) Veranstaltungstätigkeit;
- j) Förderung aller zweckdienlichen Maßnahmen zur Leistungserbringung sowie des Aufbaus und der Sicherung von Leistungsstrukturen;
- k) Projekte und Initiativen zur Erreichung der Vereinsziele;
- l) Mitgliederwesen: Entwicklung, Begleitung, Sicherung und Verwaltung;
- m) Ressourcenmanagement, die den behinderten Menschen dienlich sind;
- n) Eigentümerfunktionen: Ausübung der Eigentümerrechte im Rahmen von gemäß Art. 1, Absatz 6, gegründeten Gesellschaften und Genossenschaften oder Beteiligungen an denselben Gesellschaften und Genossenschaften, Vermietung, Pacht, Instandhaltungsmanagement für Strukturen u.a.;
- o) Gründung von Sozialgenossenschaften des Typs A, welche sozio-sanitäre, kulturelle und erziehungsbezogene Dienstleistungen anbieten;
- p) Gründung von Sozialgenossenschaften des Typs B zum Zweck der Arbeitsinklusion von benachteiligten Personen.

Art. 5 – Geschäftsfelder der Leistungsträger der Lebenshilfe

1. Die Lebenshilfe unterstützt bzw. errichtet Einrichtungen und Dienste selbständig oder über Konventionen, Vereinbarungen oder sonstige Abkommen oder Rechtsverträge, die eine wirksame Lebenshilfe für behinderte Menschen bedeuten.

2. Die Lebenshilfe als Leistungsträger hat folgende Geschäftsfelder: Unterstützung und persönliche Assistenz auf allen Entwicklungsstufen und in allen Lebenszusammenhängen.

- a) Lebensweltübergreifende Leistungen
 - o Information und Beratung;
 - o Mobilität und Zugänglichkeit;
 - o Kommunikation und Verständigung.
- b) Lebensweltspezifische Leistungen
 - o frühe Hilfen und Familienunterstützung;
 - o Wohnen und privates Leben;
 - o Arbeit;
 - o Freizeitaktivitäten;
 - o Amateursporttätigkeiten („attività sportive dilettantistiche“) durch die Sektion Amateursport sowie didaktische Tätigkeiten zur Einführung in den Amateursport, Förderung und Entwicklung der Amateursporttätigkeit, Fort- und Weiterbildung der Amateursporttätigkeit;
- o Inklusion von behinderten Menschen in Bildung und Kultur.

3. Die Lebenshilfe errichtet, führt, entwickelt und sichert lebensweltorientierte Organisationseinheiten und Körperschaften der im Absatz 2 angeführten Lebenswelten:

- a) Beratung;
- b) frühe Hilfen und Familienunterstützung;
- c) interdisziplinäre ambulante Frühförderung;
- d) therapeutische Angebote;
- e) persönliche Assistenz;
- f) Wohngemeinschaften;
- g) Arbeitsverbund: unterstützte Beschäftigung, persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, Job-Coaching,

4. Arbeitstraining, sozialkreative Angebote, basale Angebote;

- h) Ferienaufenthalte und Reisen;
- i) Freizeitklubs und Freizeitangebote;
- j) Gesundheits- und Sportangebote;
- k) Bildungsangebote, Aus- und Weiterbildung
 - o für Menschen mit Beeinträchtigung;
 - o für Personen, die mit Beratung/Betreuung/Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigung beauftragt sind;
- l) kulturelle Initiativen;
- m) persönliche und mobile Dienste zu Hause, in öffentlichen und in privaten Einrichtungen;
- n) Transporte und Begleitdienste;
- o) Zurverfügungstellung von prothetischen und technischen Hilfsmitteln.

Art. 6 – Gestaltungsprinzipien der Lebenshilfe

- 1. Die Lebenshilfe verfolgt in allen ihren Tätigkeiten die Prinzipien der Kundenorientierung und der Erreichbarkeit.
- 2. Der Verein befolgt bei allen seinen Tätigkeiten die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

Art. 7 – Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erfüllt werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:

- a) ehrenamtliche Mitarbeit interessierter Personen;
- b) Versammlungen und Vorträge;
- c) Informationen in den Medien;
- d) Pflege von Partnerschaften;
- e) gesellige Zusammenkünfte;
- f) sonstige Veranstaltungen.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Leistungen der öffentlichen Hand, Subventionen;
- c) Spenden, Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen;
- d) Stiftungen und Patenschaften;
- e) Geld- und Sachspenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Erbschaften;
- f) Gründung, Erwerb und Verwertung passiver Beteiligungen ausschließlich für institutionelle Vereinszwecke oder damit unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten;
- g) Vereinbarungen, Konventionen und andere Rechtsgeschäfte zur Führung von Einrichtungen, Dienste und Dienstleistungen;
- h) Teilnahme an Ausschreibungen;
- i) Erträge des eigenen Vermögens;
- j) sonstige Erträge.

Art. 8 – Gemeinnützigkeit und Vermögen der Lebenshilfe

- 1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Lebenshilfe bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zwecke ohne jegliche Gewinnabsicht.
- 2. Die direkte und indirekte Verteilung von Gewinnen oder Verwaltungsüberschüssen, Fonds, Rücklagen oder Kapital ist während des Bestehens des Vereins untersagt, es sei denn, deren Bestimmung oder Verteilung ist vom Gesetz vorgesehen.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 4. Das Vereinsvermögen, darunter auch allfällige Gewinne bzw. Verwaltungsüberschüsse, darf ausschließlich für die Verwirklichung der institutionellen oder der direkt damit zusammenhängenden Tätigkeiten verwendet werden.
- 5. Die Lebenshilfe erstellt eine Bilanz nach den ordentlichen Buchhaltungsprinzipien.
- 6. Das Gemeinschaftsvermögen besteht aus beweglichen und unbeweglichen Gütern.

Art. 9 – Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen werden, welche die Ziele des Verbands bejahen, keine gegenteiligen Zwecke verfolgen und bereit sind, ihr Wirken durch aktive Mitarbeit oder Beiträge jeder Art zu unterstützen.
- 2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Vorstand steht es frei, Aufnahmeanträge anzunehmen oder begründet abzulehnen. Gegen die dem Bewerber

jedenfalls mitzuteilende Ablehnung kann binnen zwei Wochen ab Mitteilung derselben Berufung beim Schiedsgericht eingereicht werden. Ein Aufnahmeantrag kann frühestens ein Jahr nach erfolgter Ablehnung erneut gestellt werden.

3. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung des Jahresmitgliedsbeitrags wirksam.
4. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste um die Lebenshilfe.
6. Verdienten Personen können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Ehrenzeichen verliehen werden.

Art. 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte:
 - a) das Recht der Antragstellung an die Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Statuten;
 - b) ab Eintragung ins Mitgliederbuch des Vereins ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - c) das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand;
 - d) das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins;
 - e) das Recht, am Sitz der Lebenshilfe in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, indem es einen schriftlichen und begründeten Antrag unter Angabe der einzusehenden bücherlichen Einträge an die Lebenshilfe richtet. Der Vorstand hat über diesen Antrag im Rahmen seiner ersten nach dem Einlangen des Antrages stattfindenden Sitzung zu befinden, und der der/die Präsident/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r hat den Beschluss anschließend umzusetzen.
2. Eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und die Mitgliederbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder des Vereins haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag leisten.

Art. 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung;
 - c) durch Nichtbezahlung des Jahresmitgliedsbeitrags, wobei in der schriftlichen Mahnung auf die Rechtsfolge des Verlustes der Mitgliedschaft hinzuweisen ist; in sozialen Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen;

- d) durch Ausschluss mit begründetem Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens aus der Lebenshilfe ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene sind vom Beschluss unter Angabe der Ausschließungsgründe schriftlich zu verständigen. Sie können binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht anrufen, bis zu dessen Entscheidung alle Mitgliedsrechte ruhen.
2. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aus den im vorhergehenden Absatz genannten Gründen beschlossen werden.

Art. 12 – Organe der Lebenshilfe

1. Ständige Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) das Präsidium;
 - d) der/die Präsident/in;
 - e) die Wirtschaftsprüfer/innen;
 - f) das Schiedsgericht;
 - g) die Bezirke;
 - h) die Einrichtungs- bzw. Dienstleistungsbeiräte.
2. Nicht-ständige Organe des Vereins sind die Fachbeiräte.

Art. 13 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch 1 Mal im Jahr spätestens innerhalb April am Sitz des Vereins oder an einem anderen Ort in Südtirol einberufen, oder auch, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder auf Landes- und Bezirksebene mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Außerdem wird die Mitgliederversammlung in der Vereinszeitung bekannt gegeben.
3. Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu fünf weitere Mitglieder vertreten. Sollte der Vorstand dies fallweise beschließen und in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung auch ausdrücklich anführen, können Mitglieder auch mit vom Vorstand spezifisch festzulegenden Telekommunikationsmitteln an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, vorausgesetzt, es ist dabei möglich, die Identität der betroffenen Mitglieder festzustellen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder des Gründungsaktes;
 - b) die Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung der Vollversammlung;
 - c) die Beschlussfassung über das Leitbild der Lebenshilfe;

- d) die Entgegennahme und Genehmigung von Tätigkeitsbericht und Jahresabschlussrechnung und, soweit erstellt, der Bilanz;
- e) die Entlastung des Vorstands;
- f) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- g) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- h) die Bestellung der Wirtschaftsprüfer/innen;
- i) die Beschlussfassung in allen Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden oder deren Behandlung von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt werden;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins und, soweit erforderlich, die Ernennung der Liquidator/inn/en;
- k) der Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

- 5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen der Beschluss über einen Antrag, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Unter dem Punkt „Allfälliges“ können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.
- 6. Über die Sitzung und Beschlüsse wird Protokoll geführt; dieses wird vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet.
- 7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; in zweiter Einberufung – mindestens eine Stunde später – ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9. Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; in zweiter Einberufung – mindestens eine Stunde später – ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung kann Statutenänderungen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden beschließen.
- 11. Bei Auflösung der Lebenshilfe bedarf es der Zustimmung von ¾ aller Verbandsmitglieder.
- 12. Sollten die Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wollen, ist das Quorum von 1/10 aller Verbandsmitglieder notwendig.

Art. 14 – Der Vorstand

- 1. Der ehrenamtliche Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren geheim gewählt.
- 2. Jedes Mitglied kann bei der Wahl 2 Vorzugsstimmen abgeben.
- 3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 5 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder;

- b) die amtierenden Bezirkspräsident/inn/en; die Bezirkspräsident/inn/en können diese Funktion auch einem anderen Mitglied des jeweiligen Bezirksausschusses übertragen;
 - c) 1 Behindertenvertreter/in, der/die von den Einrichtungs- bzw. Dienstleistungsbeiräten gewählt wird;
 - d) maximal 4 vom Vorstand kooptierte Mitglieder;
 - e) der/die hauptamtliche Geschäftsleiter/in des Landesverbands mit beratender Stimme.
4. Der neu gewählte Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung, die innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl erfolgen muss, aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den/die Stellvertreter/in, den/die Schriftführer/in und den/die Kassier/in.
 5. Der/Die Präsident/in ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand, im Präsidium und in der Mitgliederversammlung; im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder des Rücktritts hat diese Aufgaben der/die Stellvertreter/in wahrzunehmen. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis anderer Vereinsorgane fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, wobei diese jedoch dann unverzüglich dem zuständigen Vereinsorgan zur Ratifizierung vorzulegen sind.
 6. Die Mitglieder des Vorstands sind wiederwählbar.
 7. Der scheidende Vorstand führt die ordentliche Verwaltung bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand weiter.
 8. Dem Vorstand obliegen u.a.:
- a) Festsetzung der Vereinspolitik und der Strategien sowie der Richtlinien für das Präsidium;
 - b) Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlags;
 - c) Abfassung des Tätigkeitsberichts und die Erstellung des Jahresabschlusses; diese beiden muss der Vorstand innerhalb 30. April eines jeden Jahres der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreiten;
 - d) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - e) Erlassung von Richtlinien für die Leistungsträger der Lebenshilfe und für die ehrenamtlichen Funktionär/inn/e/n und Mitarbeiter/innen der Lebenshilfe;
 - f) Genehmigung und Evaluation von Konzepten und Strategien der Leistungsträger der Lebenshilfe;
 - g) Festlegung der Planungsgrundsätze und Beschlussfassung über Standorte, Einrichtungen bzw. über deren Auflösung;
 - h) Genehmigung der Struktur des Betriebs- und des Funktionsdiagramms sowie der Aufbau- und Ablauforganisation der Lebenshilfe;
 - i) Anstellung sowie Beendigung des Dienstverhältnisses des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin;
 - j) Genehmigung der Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinen bzw. des Zusammenschlusses mit anderen Organisationen;

- k) Vorschlag zu Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und zur Verleihung von Ehrenzeichen;
- l) Enthebung und Suspendierung von Vereinsfunktionär/inn/en;
- m) Vetorecht bei Anstellung von Landesbereichsleiter/inne/n;
- n) Bildung des Fachbeirats und anderer Ausschüsse sowie die Bestellung von deren Mitgliedern;
- o) Festlegen der etwaigen weiteren Tätigkeiten im Sinne von Art. 1, Abs. 9, dieser Statuten;
- p) Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Bücher des Vereins

Grundsätzlich ist der Vorstand als zweithöchstes Vereinsorgan für die Beschlussfassung auf sämtlichen Gebieten zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind.

- 9. Der Vorstand hat nach Bedarf, aber mindestens 2 Male im Jahr, zu tagen. Die beiden obligatorischen Sitzungstermine sind am Anfang eines jeden Jahres festzulegen.
- 10. Die Einberufung hat rechtzeitig durch den Präsidenten / die Präsidentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.
- 11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Präsident/in oder der/die Stellvertreter/in und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- 12. Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 13. Bei Entscheidungen, die die Befangenheit eines Vorstandsmitglieds berühren können, verlässt dieses beim betreffenden Tagesordnungspunkt das Gremium.
- 14. Die Protokolle des Vorstands sind vom / von der Schriftführer/in zu erstellen und vom / von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen.
- 15. Die gesetzliche Vertretung der Lebenshilfe obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin und im Verhinderungsfalle seinem/seiner Stellvertreter/in.
- 16. Die gewählten Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 17. Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, tritt der/die erste der nicht gewählten Kandidat/inn/en an dessen Stelle; in Ermangelung ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- 18. Vorstandsmitgliedern ist untersagt, Ämter bei Sportvereinen und Fachverbänden zu bekleiden, welche dieselbe Amateursporttätigkeit wie die Lebenshilfe ausüben.
- 19. Die Funktion des Vorstandsmitglieds ist unvereinbar mit der Ausübung einer entlohten Tätigkeit in der Lebenshilfe.

Art. 15 – Das Präsidium

- 1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten / der Präsidentin der Lebenshilfe;
 - b) dem/der Stellvertreter/in des Präsidenten / der Präsidentin der Lebenshilfe;

- c) allen interessierten Vorstandsmitgliedern;
- d) dem/der Geschäftsleiter/in mit beratender Stimme.

Alle Vorstandsmitglieder werden zu den Präsidiumssitzungen eingeladen.

2. Im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien und Strategien obliegen dem Präsidium:
 - a) die Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Steuerung und Operationalisierung sämtlicher Tätigkeiten der Geschäftsfelder des Vereins und der Leistungsträger;
 - b) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen.
3. Die Protokolle des Präsidiums sind vom/von der Schriftführer/in zu erstellen und vom / von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Art. 16 – Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten hat ein Schiedsgericht zu entscheiden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Jede Streitpartei ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen ab Anrufung des Schiedsgerichts eine/n Schiedsrichter/in namhaft zu machen. Sollte eine Partei nach Ablauf dieser Frist auch innerhalb einer weiteren Woche nach Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs ihr Nominierungsrecht nicht ausüben, geht das Recht auf Bestellung dieses Schiedsrichters / dieser Schiedsrichterin auf den Vorstand über.
3. Den/Die Vorsitzende/n des Schiedsgerichts hat der Vorstand zu bestimmen. Sollte jedoch ein Mitglied des Vorstands im Streit betroffen sein, so hat das betroffene Vorstandsmitglied beim Bestellungsbeschluss kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Schiedsgericht baldmöglichst, ohne unnötigen Verzug, spätestens aber nach 2 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts zusammentreten kann.
5. Das Schiedsgericht hat allen beteiligten Parteien Gehör zu schenken. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen und nach gründlicher Erörterung aller Fragen mit den Wirkungen eines freien Schiedsgerichtes nach Art. 808-ter ZPO.
6. Der Schiedsspruch ist zu begründen und jeder Partei schriftlich zuzustellen.
7. Die ordentlichen Gerichte können erst nach Abschluss eines derartigen Schiedsverfahrens angerufen werden, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, es sei denn, die vereinsinternen Organe gehen säumig oder statutenwidrig vor. In einem solchen Falle ist die sofortige Anrufung des ordentlichen Gerichts zulässig.

Art. 17 – Die Fachbeiräte

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Organisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand Fachbeiräte ernennen und wieder auflösen. In einem Fachbeirat sollen Angehörige, Fachleute und Funktionär/inn/e/n vertreten sein.

2. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
3. Der/Die Vorsitzende lädt den Fachbeirat auf Veranlassung des Präsidiums oder auf eigene Initiative ein und ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
4. Aufgaben der Fachbeiräte:
 - a) Sie setzen sich vorwiegend mit inhaltlichen Fragen der Arbeit der Lebenshilfe auseinander und legen diesbezügliche Ergebnisse dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.
 - b) Ihnen obliegt die Behandlung grundsätzlicher Fragen der Betreuung, Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Beeinträchtigung unter Einbeziehung ihrer Angehörigen.
 - c) Sie beschäftigen sich mit pädagogischen, psychosozialen und gesellschaftspolitischen Fragen, sofern sie für die Zielsetzungen der Lebenshilfe relevant sind.
5. Der/Die Präsident/in des Landesverbands ist zu den Sitzungen des Beirats einzuladen, kann aber auch eine/n Vertreter/in delegieren.

Art. 18 – Der/die Geschäftsleiter/in

1. Der/Die Geschäftsleiter/in ist für den Vollzug und die Durchführung sämtlicher Beschlüsse des Vorstands und des Präsidiums zuständig, soweit die einzelnen Gremien nicht jemand anderen mit dem Vollzug beauftragen.
2. Die Funktionen des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin sind im Dienstvertrag, in der Geschäftsordnung, im Funktionsdiagramm und in der Vollmacht geregelt.

Art. 19 – Der/die Wirtschaftsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt 1 oder 2 eingetragene Wirtschaftsprüfer/innen und 1 bzw. 2 Ersatz-Wirtschaftsprüfer/innen, welche/r 3 Jahre im Amt bleibt/bleiben und wiederwählbar ist/sind.
2. Es ist Aufgabe des/der Wirtschaftsprüfer/innen:
 - a) die Verwaltungstätigkeit des Vereins und die laufende Geschäftsgebarung zu überwachen;
 - b) die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu überprüfen;
 - c) für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstellen;
 - d) allgemein über die Beachtung der Gesetze und dieser Statuten sowie über die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2001, soweit anwendbar.

Er/sie kann/können jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen und wird/werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

3. Die Wirtschaftsprüfung hat sich nicht nur auf die ziffernmäßige Gebarung, sondern auch auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Finanzwirtschaft des gesamten Vereins zu erstrecken.
4. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsprüfer/innen die Bestimmungen des Vorstands, insbesondere bezüglich Funktionsdauer, Ausfall, Enthebung und Rücktritt, soweit anwendbar.

Art. 20 – Die Bezirke

1. Da sich die Lebenshilfe über ganz Südtirol erstreckt, ist es notwendig, den Zweck und die Aufgaben des Vereins lokal umzusetzen. Aus diesem Grunde sollen in den sieben Bezirksgemeinschaften und in der Gemeinde Bozen Bezirksstellen errichtet werden. Zusätzlich kann eine Sektion Amateursport errichtet werden.
2. Der Bezirk ist eine örtliche Außenstelle der Lebenshilfe ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne Satzung nach außen hin.
3. Die Organisation, die Aufgaben und der Wirkungsbereich der Bezirke sowie das Verhältnis derselben zum Verein Lebenshilfe werden von der Geschäftsordnung für die Bezirksstellen und von diesbezüglichen Richtlinien des Vorstands der Lebenshilfe geregelt.
4. Die Bezirke werden durch Beschluss des Vorstands der Lebenshilfe errichtet bzw. aufgelöst.
5. Ein Bezirk wird von einem Bezirksausschuss von wenigstens 5 Mitgliedern geführt.
6. Der Bezirksausschuss wird von den Mitgliedern des Bezirks für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
7. Die Einberufung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bezirk. Der Vorstand der Lebenshilfe führt die Bezirkswahl durch, wenn diese 6 Monate nach Fälligkeit nicht vor Ort durchgeführt wurde.
8. Der Bezirksausschuss bestimmt aus sich heraus den Bezirkspräsidenten / die Bezirkspräsidentin, den/die Schriftführer/in, den/die Kassier/in sowie die restlichen Referent/inn/en.
9. Die Bezirke entwickeln ihre Tätigkeit hauptsächlich in folgenden Geschäftsfeldern mit jeweils 1 bis 2 verantwortlichen Referent/inn/en, die eng mit dem entsprechenden Landesreferenten / der entsprechenden Landesreferentin zusammenarbeiten:
 - a) Schutz der Bürgerrechte behinderter und sozial benachteiligter Personen;
 - b) Selbstvertretung und Selbsthilfe (Betroffene und Angehörige);
 - c) Direktservice;
 - d) Finanzbereich;
 - e) Public Relations und Repräsentation;
 - f) Mitgliederwesen (Akquisition und Verwaltung);
 - g) Qualitätssicherung.
10. Der/Die amtierende Bezirkspräsident/in ist Rechtsmitglied des Vorstands der Lebenshilfe. Er/sie kann diese Funktion auch einem anderen Mitglied des jeweiligen Bezirksausschusses übertragen.
11. Der/Die Bezirkspräsident/in gibt dem Vorstand der Lebenshilfe Rechenschaft über die Tätigkeiten des Bezirks und unterbreitet ihm Vorschläge.
12. Beschlussanträge der Bezirke müssen vom Vorstand der Lebenshilfe auf die Tagesordnung für seine jeweils nächste Sitzung gesetzt werden.

Art. 21 – Die Einrichtungs- bzw. Dienstleistungsbeiräte

1. Für jede Einrichtung und jede Dienstleistungseinheit ist ein Einrichtungs- bzw. Dienstleistungsbeirat zu bestellen.
2. Der Einrichtungs- bzw. Dienstleistungsbeirat berät und unterstützt den/die Einrichtungs- bzw. Dienstleiter/in bei der Arbeit im Interesse und zum Wohle der Menschen mit Beeinträchtigung wie ihrer Angehörigen.
3. Der Einrichtungs- bzw. Dienstleistungsbeirat setzt sich zusammen aus Klient/inn/en, Eltern, Angehörigen bzw. Sachwalter/inne/n sowie Mitarbeiter/inne/n der jeweiligen Einrichtung.
4. Der Einrichtungs- bzw. Dienstleistungsbeirat wird von den Versammlungen der Eltern, Angehörigen bzw. Sachwaltern/innen und den Mitarbeiter/inne/n in direkter Wahl gewählt, und zwar für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Einrichtungs- bzw. Dienstleiter/in ist Rechtsmitglied.
5. Wahlberechtigt sind Klient/inn/en, Eltern, Angehörige bzw. Sachwalter/innen sowie Mitarbeiter/innen der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Dienstes.
6. Die Zahl der Beirats-Mitglieder richtet sich nach der Größe der Einrichtung bzw. des Dienstes; der Einrichtungs- bzw. Dienstleistungsbeirat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Art. 22 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Lebenshilfe ist das Kalenderjahr und endet somit am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 23 – Auflösung der Lebenshilfe und Vermögensverwaltung

1. Die freiwillige Auflösung der Lebenshilfe kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidator/inn/en bestellt, werden der/die Präsident/in und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator/inn/en.
3. Bei Auflösung des Vereins, aus welchem Grund auch immer, muss das verbleibende Vermögen der Lebenshilfe, im Sinne einer von der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung und nach Anhörung der vom Gesetz vorgesehenen Aufsichtsbehörde, einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit übertragen werden, wobei es sich um eine Körperschaft des Dritten Sektors handeln muss. Das verbleibende Vermögen der Sektion Amateursport muss, stets für diesen Fall und nach Anhörung der vom Gesetz vorgesehenen Aufsichtsbehörde, an andere Organisationen im Bereich Sport bzw. Amateursport übertragen werden, wobei es sich auch hier um eine Körperschaft des Dritten Sektors handeln muss.

Art. 24 – Schlussbestimmung

Für alle Belange, die in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, findet italienisches Recht Anwendung und hierbei im Besonderen die

Bestimmungen des Kodex des Drittens Sektors sowie jenes des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wirkung der beschlossenen Änderungen am Statut unterliegen der Bestimmung gemäß Art. 104, Absatz 2 des G.v.D. 117/2017, wodurch die hiermit beschlossenen Änderungen erst ab der Steuerperiode nach der Ermächtigung der Europäischen Kommission gemäß Art. 101, Absatz 10 des G.v.D. 117/2017 und jedenfalls erst ab der Steuerperiode nach dem Inkrafttreten des nationalen einheitlichen Registers des dritten Sektors, wirksam werden. Gleichzeitig werden die mit den Bestimmungen des Kodex des dritten Sektors nicht mehr vereinbaren Klauseln ihre Wirkung verlieren.

Gez. Widmann Johann Georg

Gez. Walter Crepaz, Notar L.S.